

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dienstleistung der Besloten Vennootschap (Gesellschaft mit Beschränkter Haftung nach niederländischem Recht) Van Boven & Van der Bruggen Advocaten B.V., mit Sitz in Roermond, Niederlande, Handelsregisternr. 14103011

Paragraph 1 - Rechtsperson

Van Boven & Van der Bruggen, hiernach zu nennen ‚die Gesellschaft‘ ist eine nach niederländischem Recht gegründete Besloten Vennootschap (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), welche sich das Ausüben der Rechtsanwaltschaft als Ziel gesetzt hat.

Paragraph 2 - Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Aufträge, sofern nicht vor deren Zustandekommen schriftlich anders vereinbart.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch Anwendung auf Ergänzungs- und Folgeaufträge.
3. Alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auch auf die Rechtsanwaltsfirmen und auf all diejenigen Personen, die für die Gesellschaft tätig sind oder gewesen sind.
4. Alle Personen, die an der Ausführung irgendeines Auftrages des Auftraggebers beteiligt sind, können sich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen.

Paragraph 3 - Aufträge

1. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Gesellschaft unterliegt dem niederländischen Recht.
2. Jeder Auftrag, ob nun unmittelbar an die Gesellschaft oder an einzelne an der Gesellschaft verbundenen Rechtsanwälte, wird ohne Rücksicht auf die Paragraphen 7:404 und 7:407 Absatz 2 des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuches (BW) ausschließlich von der Gesellschaft angenommen und ausgeführt. Das heißt, dass der Auftraggeber damit einverstanden ist, dass die Gesellschaft den Auftrag in ihrer Verantwortung von einem mit ihr verbundenen Rechtsanwalt ausführen lässt.
3. Sofern im Interesse der Dienstleistung der Einsatz eines Dritten erforderlich ist, wird dies möglichst mit dem Auftraggeber besprochen. Beim Einsatz eines Dritten wird immer die erforderliche Sorgfalt beachtet werden.
4. Der Auftraggeber bewahrt die Gesellschaft vor allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der vertretbaren Kosten juristischer Unterstützung, die auf irgendeine Weise mit den für den Auftraggeber erbrachten Leistungen zusammenhängen oder daraus entstehen, sofern seitens der Gesellschaft ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Paragraph 4 - Rechnungstellung

1. Für die Ausführung eines Auftrages schuldet der Auftraggeber Honorar mitsamt Auslagen, Bürokosten und Mehrwertsteuer
2. Erbrachte Leistungen können, wenn sich die Ausführung eines Auftrages über mehr als einen Monat erstreckt, zwischenzeitlich in Rechnung gestellt werden.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt die bei der Auftragserteilung vereinbarten Stundensätze jährlich am ersten Januar zu ändern. Diese Änderung richtet sich nach der Änderung des Monatspreisindex nach dem von dem niederländischen Statistikamt (CBS) veröffentlichten Verbraucherpreisindex mit der Maßgabe, dass eine Anhebung von mindestens drei Prozent erlaubt ist.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt vom Auftraggeber die Zahlung eines Vorschusses zu verlangen. Ein gezahlter Vorschuss wird mit der nächstfolgenden endgültigen Abrechnung im Rahmen eines Auftrages verrechnet.
5. In Sachen, die auf der Grundlage des gesetzlichen Systems des finanzierten Rechtsschutzes behandelt werden, beschränkt sich die Rechnung auf diejenigen Kosten, die auf Grund des Einordnungsbeschlusses auf Rechnung des Auftraggebers gehen.

Paragraph 5 - Bezahlung

1. Rechnungen der Gesellschaft sind innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Wird diese Frist überschritten, ist der Auftraggeber von Rechts wegen im Verzug und schuldet er die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen. Im Falle von Handelsgeschäften werden die gesetzlichen Handelszinsen zu entrichten sein.
2. Wenn die Gesellschaft Einziehungsmaßnahmen gegen den säumigen Auftraggeber einleitet, gehen die Einziehungskosten, die auf zehn Prozent der Hauptsumme angesetzt werden, mit einem Minimum von € 150,00, zuzüglich Auslagen, zu Lasten des Auftraggebers.

Paragraph 6 - Haftung

1. Die Gesellschaft ist gemäß der Abteilung 6.6 der von der ‚Niederlande Orde van Advocaten‘ (niederländischen Rechtsanwaltskammer) festgestellten ‚Verordening op de Advocatuur‘ (Rechtsanwaltregelung) berufshaftpflichtversichert.
2. Jede Haftung der Gesellschaft beschränkt sich auf den Betrag, der im jeweiligen Fall auf Grund der von ihr geschlossenen Berufshaftpflichtversicherung oder allgemeinen Haftpflichtversicherung ausgezahlt wird, zuzüglich des Betrages der Selbstbeteiligung, die gemäß den Bedingungen des Versicherungsvertrages zu Lasten des Versicherten geht.
3. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden die auf Leistungsstörungen Dritter zurückzuführen sind.
4. Bei jedem Auftrag ist die Gesellschaft berechtigt etwaige Haftungseinschränkungen eines Dritten oder Dritter auch im Namen des Auftraggebers zu akzeptieren. Sofern nötig wird dies von der Gesellschaft hiermit ausbedungen.
5. Die Haftung für Schäden an Personen oder Sachen die aus dem Verlust von Daten, eine Sicherheitsverletzung oder andere Vorfälle die durch oder unter Verwendung von digitaler (Geschäfts-)Ressourcen entstehen, wird von der

Gesellschaft vollständig ausgeschlossen, es sei denn, diese Schäden gedeckt werden durch die zu diesem Zweck von der Gesellschaft abgeschlossene Versicherung, zuzüglich des Betrages der Selbstbeteiligung die gemäß den Bedingungen des Versicherungsvertrages zu Lasten der Gesellschaft geht.

Paragraph 7 - Archivierung

1. Nach Beendigung der Arbeiten und nach Schließung der Akte werden von der Gesellschaft die Akte während einer Frist von fünf Jahren aufbewahrt in einem unter der Obhut der Gesellschaft stehendem Archiv. Nach Verstreich dieser fünf Jahre Frist hat die Gesellschaft das Recht die Aktenunterlagen zu vernichten beziehungsweise vernichten zu lassen.
2. Falls der Auftraggeber nach Abschließung der Akte Unterlagen zu erhalten wünscht, ist die Gesellschaft dazu berechtigt die damit entstandenen Kosten und Arbeiten an den Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Paragraph 8 - Streitigkeiten

1. Die Dienstleistung der Gesellschaft unterliegt der Beschwerden- und Streitigkeitenordnung für die Anwaltschaft
2. Wenn der Auftraggeber mit der Qualität der Dienstleistung oder der Höhe der Abrechnung nicht zufrieden sein sollte, so sollte er seine Beanstandungen zunächst dem für seinen Fall zuständigen Anwalt vorlegen. Die Gesellschaft hat eine eigene Reklamationsordnung, die bei der Bearbeitung einer Beanstandung als Leitfaden dient. Der Auftraggeber hat Reklamationen der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Tun oder Unterlassen, das ihn zu seiner Reklamation veranlasste, erfahren hat oder Angemessenerweise hätte erfahren können, vorzulegen
3. Die Gesellschaft wird dem Auftraggeber gegenüber eine Lösung für das aufgekommene Problem grundsätzlich schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beanstandung bestätigen. Sollte die Gesellschaft die Beanstandungen nach Ansicht des Auftraggebers nicht zufrieden stellend gelöst haben, so kann der Auftraggeber eine Beschwerde bei der ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ (Beschwerdenausschuss der Rechtsanwaltschaft) einreichen. Dieses Mittel steht ihm auch offen, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beanstandungen diese schriftlich erledigt haben sollte.
4. Die ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ behandelt die Sache gemäß der Ordnung ‚Geschillencommissie Advocatuur‘, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde beim Ausschuss gilt. Der Auftraggeber kann die Ordnung bei der ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ unter der Anschrift Postbus 90600, 2509 LP Den Haag, anfordern.
5. Der Auftraggeber kann die Beschwerde bis spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Reaktion der Gesellschaft bei der ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ unter obiger Anschrift einreichen. Danach entfällt diese Möglichkeit.
6. Die Gesellschaft kann unbeglichene Abrechnungen zwecks Einziehung der ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ vorlegen.
7. Die ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ entscheidet mit einem Schiedsspruch über geschäftliche Dienstleistung. Handelt es sich um eine Dienstleistung für Privatpersonen, so sieht die Ordnung ein verbindliches Gutachten vor, sofern der Mandant innerhalb eines Monats nach der Verhandlung einer Beschwerde ein ordentliches Gericht anruft. Im Falle der Einziehung einer Forderung gegen eine Privatperson liegt nur ein verbindliches Gutachten vor, wenn der Mandant den noch ausstehenden Betrag bei der ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ einzahlt. Macht er dies nicht, so gilt für die Einziehung ebenfalls das Schiedsverfahren.
8. Die ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ ist zuständig für die Entscheidung von Beschwerden in Bezug auf die Qualität der Dienstleistung des Anwalts und in Bezug auf die Höhe aller Arten von Abrechnungen. Darüber hinaus ist die ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ zuständig für die Entscheidung von Schadensersatzansprüchen bis zu einer Summe von € 10.000,00 (inklusive eventuell verschuldete Mehrwertsteuer). Höhere Schadensersatzansprüche können ausschließlich dem der ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ vorgelegt werden, wenn der Auftraggeber die Höhe des Anspruchs auf € 10.000,00 beschränkt und schriftlich auf den Rest der Forderung verzichtet.
9. Entscheidungen der ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ über die Qualität der Dienstleistung haben keinerlei Rechtskraft in einem etwaigen ordentlichen Gerichtsverfahren über Ansprüche von mehr als € 10.000,00. Dies bedeutet, dass ein Auftraggeber in einem etwaigen ordentlichen Gerichtsverfahren eine Entscheidung der ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ nicht geltend machen kann.
10. Die ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Gegen die Entscheidung der ‚Geschillencommissie Advocatuur‘ gibt es keine Rechtsmittel.
11. Sofern unter Berücksichtigung der Beschwerden- und Streitigkeitenordnung der Anwaltschaft die ordentliche Gerichtsbarkeit noch irgendeine Zuständigkeit haben sollte, so sind dabei nur die niederländischen Gerichte zuständig. Die ordentlichen Gerichte sind auf jeden Fall zuständig in Bezug auf das Vollstreckungsverfahren gemäß Paragraph 1062 der niederländischen ZPO und gemäß Paragraph 38 Absatz 4 des niederländischen Rechtsschutzgesetzes.

Paragraph 9 - Übersetzungen

Diese allgemeine Geschäftsbedingungen sind ursprünglich in der niederländischen Sprache erfasst. Falls diese allgemeine Geschäftsbedingungen in einer anderen Sprache übersetzt werden, ist bei einem Meinungsunterschied über den Inhalt und oder den Tenor dieser allgemeine Geschäftsbedingungen den niederländischen Text rechtsverbindlich.